

Bekanntmachung Nr. 045/2014 vom 18.06.2014

Bekanntmachung

Satzung

vom 18.06.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

**§ 7
Integrationsrat**

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.

**§ 13
Bildung von Ausschüssen**

In Absatz 1 g) wird die Bezeichnung „Ausschuss für Jugend und Soziales“ durch „Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ ersetzt.

**§ 14
Zuständigkeiten der Ausschüsse**

In Absatz 2 Ziffer 4 wird die Zahl 8 durch die Zahl 11 ersetzt.

In Absatz 2 Ziffer 7 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Jugend und Soziales“ durch „Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, 18.06.2014

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*